

# Ortsplanungsrevision Bannwil

## Öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs.3 Baugesetz (BauG)

Die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Bannwil lag vom 19. November 2020 bis am 21. Dezember 2020 öffentlich auf. Die Waldfeststellung nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 lag vom 7. Januar 2021 bis am 8. Februar 2021 öffentlich auf.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen vom 2. und 3. Februar 2021 haben sich aufgrund von mehreren Einsprachen und eines Beschlusses des Gemeinderats vom 1. März 2021 Änderungen am Zonenplan ergeben. Der Gemeinderat von Bannwil bringt deshalb gestützt auf Art. 60 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 diese Änderungen zur öffentlichen Auflage. Die Anpassungen betreffen

- aufgrund von Einsprachen: die hinweisende Darstellung von Hecken (nicht lagegenau) und
- aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 1. März 2021: den Gewässerraum von eingedolten Gewässern (bei Strassen- und Wegquerungen und entlang von Gebäuden sowie anderen Infrastrukturen).

Weiter wurde im Bereich der Parzellen Nrn. 202 und 477 die hinweisende Darstellung der Wegführung des bestehenden Wanderwegs angepasst.

**Gegenstand der öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs.3 BauG sind die nachfolgend beschriebenen Inhalte des Zonenplans, textlich markiert mit einem Rahmen.**

## 1 Hinweisende Darstellung von Hecken (nicht lagegenau)

Für Lebensräume wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Fliessgewässer und Quellfluren gelten grundsätzlich die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Gemeinde kann diese Elemente bei Bedarf mit zusätzlichen Instrumenten sichern, so bspw. im Rahmen von Überbauungsordnungen und Strassenplänen.

Das Baureglement enthält dazu folgende Bestimmungen (Art. 34):

*1 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach übergeordnetem Recht geschützt.*

*2 Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten.*

*3 Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten.*

Diese Bestimmungen wurden vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR im Rahmen der Vorprüfung als recht- und zweckmässig beurteilt.

Im Zonenplan gemäss öffentlichen Auflage vom 19. November 2020 bis am 21. Dezember 2020 war in der Sonderbauzone «Winkel / Schulhaus Hang» eine Hecke flächig als Festlegung dargestellt. Aufgrund einer Einsprache hat sich gezeigt, dass die Ausdehnung dieser Hecke nicht vollständig korrekt dargestellt war und kaum lagegenau zu bestimmen ist. Zudem soll die Hecke infolge von geplanten Bauprojekten verschoben werden.

Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, die erwähnte Hecke und auch alle übrigen Hecken, Feld- und Ufergehölze (gemäss Inventarplan) im Zonenplan neu hinweisend darzustellen. Die Darstellung erfolgt mit einer «Stern-Signatur», ist also nicht lagegenau. Die grundeigentümerverbindlichen Schutzbestimmungen gemäss Art. 34 BauR werden nicht geändert.

Es gilt der Zonenplan.

Es handelt sich um folgende Hecken:

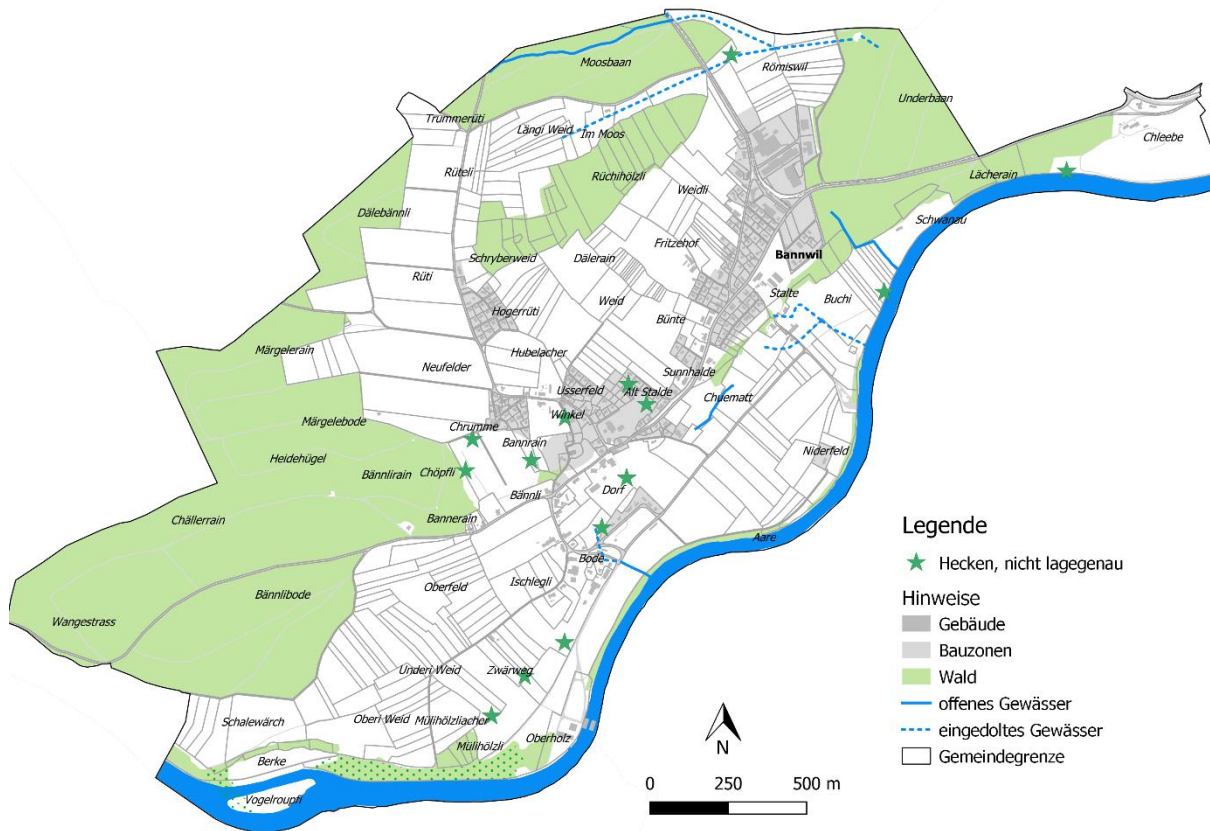


Abb. 1 Hinweisende Darstellung von Hecken

## 2 Gewässerraum von eingedolten Gewässern (bei Strassen- und Wegquerungen und entlang von Gebäuden sowie anderen Infrastrukturen)

Die Gemeinde Bannwil verzichtet in Anwendung von Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung auf die Festlegung der Gewässerräume für eingedolte Abschnitte ausserhalb der Siedlung und für sämtliche Gewässer im Wald. Gegenüber der Version der ersten öffentlichen Auflage vom 19. November 2020 bis am 21. Dezember 2020 erfolgt in diesem Punkt keine Änderung.

Gemäss laufender Praxis des Kantons ist aber bei eingedolten Gewässern entlang von Gebäuden, anderen Infrastrukturen, Strassen oder falls Zerstückelungen daraus resultieren, ein Gewässerraum auszuscheiden. Dies erfolgt mit der vorliegenden öffentlichen Auflage nach Art. 60 Abs.3 BauG.

Es gilt der Zonenplan.

Grundsätzlich bestehen im Gewässerraum von eingedolten Gewässern keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft.

Es handelt sich um folgende Gewässerabschnitte:

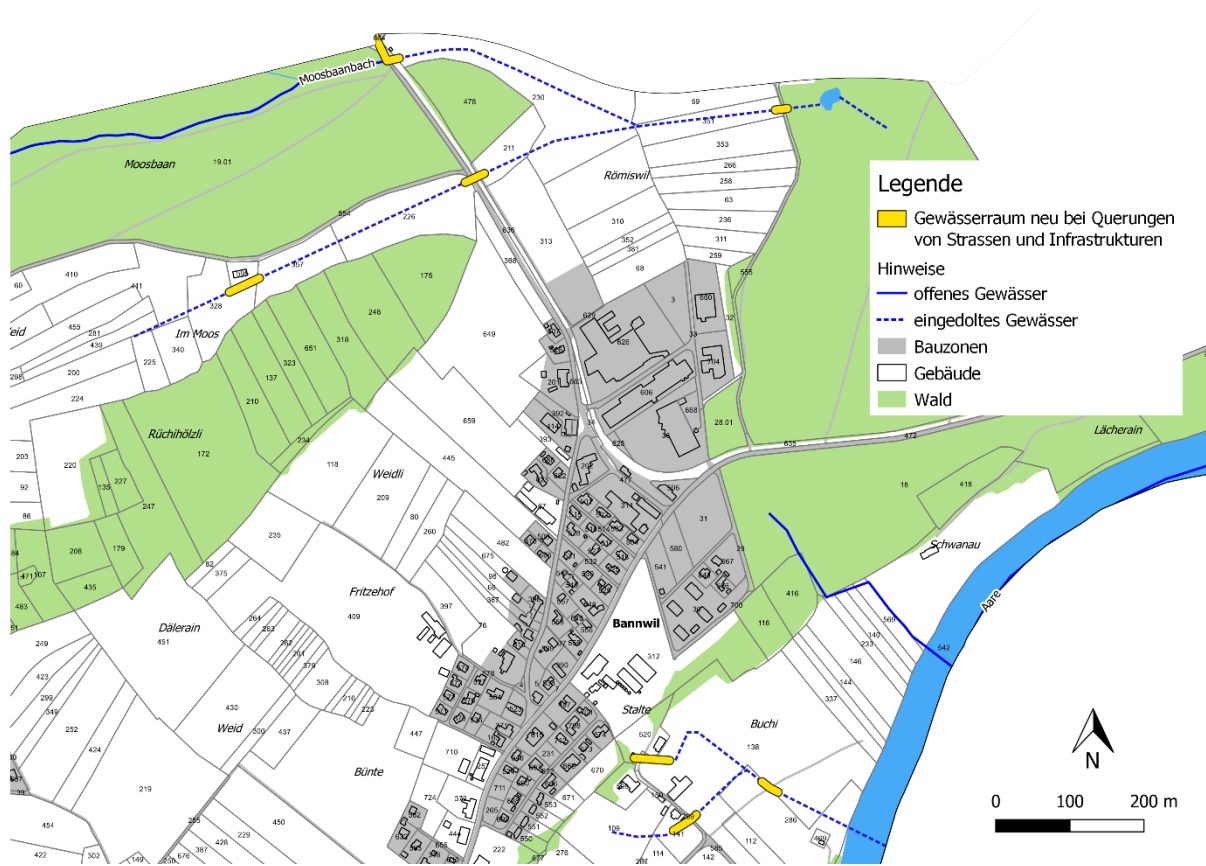


Abb. 2 Gewässerraum von eingedolten Gewässern (bei Strassen- und Wegquerungen und entlang von Gebäuden sowie anderen Infrastrukturen)

## Verfahren Gesamtrevision Ortsplanung

Öffentliche Mitwirkung	vom	15.10.2018	bis	13.11.2018
Kantonale Vorprüfung	vom	18.12.2019		
Publikation im Amtsblatt	vom	18.11.2020		
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	19.11.2020	und	26.11.2020
Öffentliche Auflage (Gesamtrevision Ortsplanung)	vom	19.11.2020	bis	21.12.2020
Publikation im Amtsblatt	vom	06.01.2021		
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	07.01.2021	und	14.01.2021
Öffentliche Auflage (Waldfeststellung)	vom	07.01.2021	bis	08.02.2021
Einspracheverhandlungen	am	02.02.2021	und	03.02.2021
Erledigte Einsprachen		3		
Unerledigte Einsprachen		9		
Rechtsverwahrungen		4		

## Abschliessende öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt	vom	17.03.2021		
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	18.03.2021	und	25.03.2021
Öffentliche Auflage nach Art. 60 Abs. 3 BauG	vom	18.03.2021	bis	16.04.2021